

eine solche Meinung heranzuziehen. Ja, selbst wenn das höhere Alter der A-Hss. feststände, könnte man kaum zweifeln, dass doch in Cod. 8 das *legitimi* in *legitime* nach dem Vorbilde der anderen A-Hss. zu bessern sei! Es kommt dazu, dass die sonstigen Ausführungen Krammers über das salfränkische Beweisrecht (S. 667 ff.) schon infolge ihrer unzutreffenden Praemisse von der generellen Durchführung des Zeugenbeweises (vgl. dagegen Beyerle und v. Schwerin) keinen Halt haben. Daher schwebt seine Annahme, dass der Titel 53 eine karolingische Einschiebung ist und nicht zum ursprünglichen Bestande der Lex Chlodwigs gehöre, in der Luft und ist abzulehnen oder mindestens nicht bewiesen. Endlich würde die angebliche Rückbildung in sämtlichen Codices in '*legitime*' ganz unverständlich sein, wenn das *legitime* nicht mindestens ebenfalls einen guten Sinn gäbe und dies ist um so bedeutsamer, als Krammer seinen eigenen Satz gerade auf karolingische Rechtsanschauungen, nicht etwa nur auf ältere merovingische stützt.

c. Eng mit dieser Frage hängt die Erörterung über den tit. 40 '*Si servus in furtum fuerit inculpatus*' zusammen. Hier gilt es für Krammer (S. 649 ff.), die grosse Lücke von 5 Paragraphen in A zu erklären, welche — wie oben ausgeführt — durch ein Homöoteleuton in A entstanden ist. Die Ausführungen sind hier besonders eingehend und Krammer ist entsprechend eingehend entgegengetreten worden (Krusch S. 550 und besonders v. Schwerin S. 622 ff.). Es würde zwecklos sein, diese sorgfältigen Gegenausführungen hier zu wiederholen. Ich begnüge mich, ganz kurz auf einige Punkte hinzuweisen: Krammer hält es für bedenklich, dass der Sklave *praesens* ist und doch vom Herrn nicht präsentiert wird — es handelt sich hier um einen Verzugsfall, bei dem der Herr zwar erfüllen kann, aber nicht will, und der ganze Satz ist in B durchaus nicht schlecht gefasst. Krammer (vgl. S. 668) verkennt ferner beim Vergleich des tit. 40 mit dem tit. 12 *de furtis servorum*, dass dieser letztere Titel vom materiellen Strafrecht, tit. 40 aber vom Strafprozessrecht spricht. Unzutreffend ist weiterhin seine Ausführung über das *pignus*: Der Herr erhält nicht *pignus* und *pretium* (S. 663), sondern er erhält das *pretium* aus dem *pignus*. Es ist ferner nicht 'unmöglich' (S. 662 vgl. 660), dass 'der Kläger dem Herrn des geständigen Knechts den Wert ersetzt'; vielmehr soll der Knecht eben nicht höher als bis zu 120 Schlägen gefoltert werden — was ohnehin sein Leben und seine